

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, ²¹¹¹²⁷Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(1. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 28. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 694) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GOVBl. M-V S. 521) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „§ 16 Absatz 2 Nummer 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ und die Wörter „der nachfolgenden Regelungen“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Durchführbarkeit im Innenbereich und im Freien

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch können ab dem 1. Juni 2021 im Innenbereich für feste Gruppen mit bis zu 15 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese für feste Gruppen

mit bis zu 25 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angebote und Maßnahmen können ab dem 18. Juni 2021 im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach § 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. In diesem Fall ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

(2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Die jeweils betreuende Person muss auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels gemäß § 1a der

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(2) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahme stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

5. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 3 und 4 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umzusetzen. Dabei sind die äußeren Umstände, insbesondere die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachts zu verfahren ist.“

6. Nach dem neuen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe darf eine Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen gilt für alle teilnehmenden Personen das Testerfordernis gemäß § 4 Absatz 6 Corona-LVO M-V. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(4) Im Falle eines positiven Ergebnisses der nach Absatz 3 vorgenommenen Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Angebot oder die Maßnahmen unverzüglich zu beenden. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(5) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 3 bis 5 einzuhalten.

(6) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(7) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.“

7. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

9. In dem neuen § 7 Absatz 2 wird die Angabe „29. Mai“ durch die Angabe „25. Juni“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 28. Mai 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese